

Landgericht Frankfurt (Oder)
- 9. Zivilkammer -



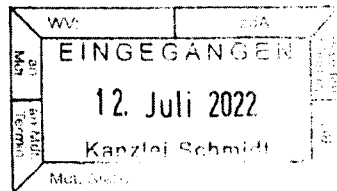
Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

Rechtsanwälte
Kanzlei Schmidt
Börnicker Chaussee 122
16321 Bernau bei Berlin

Telefon: 0335 366-0
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Marschallek
Durchwahl: 0335 366-4712

Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr



Ihr Zeichen
236/21CS cp

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
19 T 125/22

Datum
08.07.2022

In Sachen
/.

hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
In pp

liegt der Kammer die Beschwerde des Schuldners vom 04.1.22 gegen den Beschluss vom 17.12.2021 vor, mit dem seine Erinnerung betreffend die von der Gläubigerin erfolgte Kontopfändung mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig zurückgewiesen worden ist. Diese dürfte, entgegen der Annahme des AG, auch zulässig und begründet sein.

Der Schuldner hat mit der Erinnerung geltend gemacht, dass die aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 06.11.2013 erfolgte Pfändung (31 M 1235/13) wegen einer Forderung über € angesichts des mit Beschluss des AG am 12.07.2016 eröffneten Privatinsolvenzverfahrens unzulässig gewesen sei.

Dieses dürfte zutreffen. Im Einzelnen:

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle "Kopernikusstraße"

Internet: www.lg-frankfurt-oder.brandenburg.de

1.

Soweit zugunsten der Gläubigerin am 03.06.2016 ein Betrag i.H.v. 24,86 € gepfändet wurde, greift das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO nicht. Zu diesem Zeitpunkt waren der Insolvenzeröffnung noch nicht eingetreten.

Dass zugunsten der Gläubigerin nun nach der Insolvenzeröffnung noch weitere Beträge gepfändet und an die Gläubigerin überwiesen wurden, hat der Schuldner nicht dargetan.

2.

Das Verfahren ist nicht durch die Insolvenzeröffnung nach § 240 ZPO unterbrochen. Diese Vorschrift ist bei Pfändungsmaßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht anwendbar.

Für die Anwendung des § 240 ZPO ist neben den durch §§ 88 ff. InsO speziell getroffenen Regelungen kein Raum. Pfändungsmaßnahmen werden nach den genannten Vorschriften der InsO überwiegend unzulässig; dies ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Soweit Vollstreckungsmaßnahmen noch vorgenommen werden können (von Massegläubigern, Aussonderungs- oder Absonderungsberechtigten), besteht unter Abwägung der beiderseitigen Interessen kein Bedürfnis für eine Unterbrechung des Verfahrens.

§ 240 ZPO ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die InsO einen besonders geregelten Weg vorsieht, wie Forderungen gegen den Schuldner im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind, nämlich vorrangig durch Anmeldung zur Tabelle (§ 174 InsO) und erst bei Bestreiten des Verwalters oder des Schuldners durch Klage auf Feststellung zur Tabelle (§ 179 InsO). Die Unterbrechung eines bereits gegen den Schuldner anhängigen Passivprozesses ist daher schon deshalb sinnvoll, weil die Klageforderung regelmäßig zunächst nicht mehr auf diesem Weg verfolgt, der Rechtsstreit aber gegebenenfalls wieder aufgenommen werden kann. Dagegen führen die §§ 88, 89, 90 InsO unmittelbar zur Unwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckungsmaßnahme, was mit dem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht werden kann. Eine Wiederaufnahme der begonnenen Vollstreckung ist nicht vorgesehen (BGH Beschluss vom 28.03.2007 - VII ZB 25/05 -).

3.

Diesen Grundsätzen widerspricht nun, dass das Konto bei der Gläubigerin weiterhin aufgrund des v.g. Pfändungsbeschlusses beschlagnahmt ist und der Pfändung unterliegt, dies, obgleich dem Schuldner zwischenzeitlich mit Beschluss vom 09.11.2021 Restschuldbefreiung erteilt worden ist, die „einmal mehr“ der Vollstreckung entgegensteht.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Beschwerde wohl Erfolg haben. Die Vollstreckung aus dem PfÜB vom 06.11.2013 - 31 M 1235/13 - ist vor dem Hintergrund, dass das Privatinsolvenzverfahren in das Vermögen des Schuldners eröffnet worden, dieses zwar zwischenzeitlich beendet, dem Schuldner aber Restschuldbefreiung erteilt worden ist und er damit von der Verbindlichkeit der Gläubigerin befreit worden ist, unzulässig sein. Mithin wäre der PfÜB wegen Bestehen eines Vollstreckungshindernisses gem. § 286 InsO auf die Erinnerung hin aufzuheben.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen gewährt.

not. 01

Mit freundlichen Grüßen

—
Seidel
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Marschallek
Justizbeschäftigte

